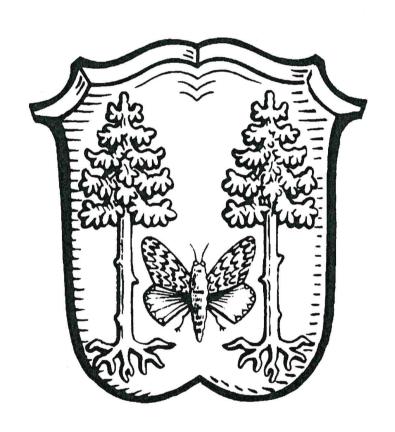
Satzung des Marktes Kirchseeon über die Gestaltung, Ausstattung und die erforderliche Anzahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge (Stellplatzsatzung)



Satzung in der Fassung vom

10.03.2008

Zuletzt geändert:

- 1. Änderung vom
- 2. Änderung vom
- 3. Änderung vom
- 4. Änderung vom

30.12.2011, in Kraft ab 09.01.2012 31.01.2013, in Kraft ab 11.02.2013 19.07.2017, in Kraft ab 28.07.2017 06.11.2019, in Kraft ab 15.11.2019

Arbeitsfassung der

Satzung des Marktes Kirchseeon über die Gestaltung, Ausstattung und die erforderliche Anzahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge vom 10.03.2008 zuletzt geändert am 28.10.2019

Der Markt Kirchseeon erlässt aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 06.01.1993 (GVBI. S. 65) –BayRS 2020-1-1-I – sowie Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO i.d.F. der Neubekanntmachung vom 14.08.2007 folgende örtliche Bauvorschrift als Satzung:

§ 1 Geltungsbereich der Satzung

Die Satzung gilt für das Gebiet des Marktes Kirchseeon, Regelungen in Bebauungsplänen oder sonstigen städtebaulichen Satzungen, die von den Regelungen dieser Satzung abweichen, haben Vorrang.

§ 2 Pflicht zur Herstellung von Garagen und Stellplätzen für Kraftfahrzeuge

Die Verpflichtung zur Herstellung der Stellplätze auf dem Baugrundstück besteht,

- 1. wenn eine bauliche oder andere Anlage errichtet wird, bei der ein Zu- oder Abfahrtsverkehr zu erwarten ist oder
- 2. wenn durch die bauliche Änderung der Anlage oder ihrer Benutzung ein zusätzlicher Bedarf an Garagen bzw. Stellplätzen verursacht wird (Art.47 Abs. 1 Satz 2 BayBO).

§ 3 Stellplätze und Garagen

- (1) Die Anzahl der gemäß Art. 47 BayBO herzustellenden Stellplätze für Kraftfahrzeuge ist nach den Erfordernissen der in der Anlage aufgeführten Richtzahlen zu berechnen. Doppel- und Mehrfachstellplätze (z.B. Duplex und Triplex-Mechanismen) sind unzulässig. Treten bei der Stellplatzberechnung mehrere Dezimalstellen nach dem Komma auf, so ist der jeweilige Bedarf auf ganze Zahlen aufzurunden. Sollten sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude befinden oder verschiedene Nutzungen geplant sein, so ist die Berechnung jeweils gesondert für jedes Gebäude oder bzw. jede einzelne Nutzung vorzunehmen.
- (2) Die Richtzahlen in der Anlage entsprechen dem durchschnittlichen Stellplatzbedarf. Werden Nutzungen beantragt, die in den Richtzahlen der Anlage nicht erfasst wurden, so ist der Stellplatzbedarf nach den besonderen Verhältnissen im Einzelfall unter Berücksichtigung der Richtzahlen für Verkehrsquellen mit vergleichbarem Stellplatzbedarf zu ermitteln.
- (3) Werden Nutzungen mit regelmäßigem Lastkraftwagenverkehr beantragt, so sind auch hier ausreichend Stellplätze für Lastkraftwagen vorzusehen. Innerhalb von Ladezonen dürfen keine Stellplätze ausgewiesen werden.
- (4) Der Vorplatz vor Garagen (Aufstellfläche) gilt nicht als Stellplatznachweis, die Stellplätze auf dem Grundstück müssen unabhängig voneinander nutzbar sein.
- (5) Der Abstand (Stauraum) von Garagen und Carports zur öffentlichen Verkehrsfläche muss mindestens 5 m betragen. Der Stauraum darf zur öffentlichen Verkehrsfläche weder eingefriedet

noch sonst durch Ketten oder andere Einrichtungen abgegrenzt werden. Für Carports kann der Stauraum entfallen, wenn sie ohne Einfriedung oder sonst Abgrenzung direkt von der öffentlichen Verkehrsfläche befahren werden können."

§ 4 Anordnung, Gestaltung und Ausstattung von Stellplätzen und Garagen

- (1) Besucherstellplätze müssen auf kürzesten Weg erreichbar sein. In Tiefgaragen sind Besucherstellflächen durch Hinweisschilder zu kennzeichnen und müssen ganztägig ohne Hindernisse (keine Tore und Schranken) erreichbar sein.
- (2) Vorgartenbereiche in einer Tiefe von 3 m sind von Garagen und Carports freizuhalten. Die Entwässerung von Stellplatz- und Zufahrtsflächen darf nicht über öffentliche Verkehrsflächen erfolgen.
- (3) Offene Stellflächen sind mit versickerungsfähigem / wasserdurchlässigem Belag auszuführen.
- (4) Die Errichtung von Stellplatzanlagen ist durch Bäume und Sträucher zu gliedern. Nach jeweils 5 Stellplätzen ist mindestens ein 1,5 m breiter Bepflanzungsstreifen / Baum vorzusehen.

§ 5 Genehmigung und Ausschluss weiterer Varianten zur Erfüllung der Stellplatzpflicht

- (1) Auf die Anwendbarkeit der weiteren Variante gemäß Art. 47 Abs. 3 Nr. 2 BayBO zur Herstellung von Stellplätzen auf einem geeigneten Grundstück (unmittelbar benachbartes Grundstück mit dinglicher Sicherung) kann zurückgegriffen werden.
- (2) Auf die Anwendbarkeit der weiteren Variante gemäß Art. 47 Abs. 3 Nr. 3 BayBO zur Übernahme der Kosten für die Herstellung gegenüber der Gemeinde (Ablösungsvertrag) wird verzichtet.

§ 6 Abweichungen

Von den Vorschriften der Satzung können Abweichungen nach Art. 63 Abs. 3 BayBO von der Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit dem Markt Kirchseeon, insbesondere im Hinblick auf eine Doppelnutzung, erteilt werden.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen §§ 1-6 dieser Satzung verstößt, kann mit einer Geldbuße gemäß Art. 79 Abs. 1 Nr. 1 BayBO belegt werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Markt Kirchseeon, den 10.03.2008

Udo Ockel

Erster Bürgermeister

Anlage zu § 3 Nr. 1 der Satzung über die Gestaltung, Ausstattung und die erforderliche Anzahl der Stellplätze im Markt Kirchseeon vom 11.02.2008 Zuletzt geändert am 28.10.2019

Richtzahlen für den Stellplatzbedarf

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der erforderlichen Stell- plätze	hiervon für Be sucher in v.H.
	WOHNGEBÄUDE		
1.	Einfamilienhäuser, Doppelhäuser, Hausgruppen (Reihenhäuser)	2 Stellplätze pro Wohneinheit	
2.	Mehrfamilienhäuser	1,5 Stpl. je Wohneinheit bis 45 m² Wohnfläche und 2 Stellplätze über 45 m² Wohnfläche	10
3.	öffentlich geförderter sozialer Wohnungsbau	1,0 Stellplätze je Wohneinheit bis 45 m² Wohnfläche 1,5 Stellplätze je Wohneinheit über 45 m² Wohnfläche	20
	bei Wohnanlagen über 20 Wohneinheiten	sind 1,5 Stellplätze je Wohneinheit über 45 m² und 1,0 Stellplätze je Wohneinheit unter 45m² nachzuwei- sen.	
4.	Wochenend- und Ferienhäuser	1 Stpl. je Wohneinheit	
5.	Altenwohnheime, Altenheime, Wohn-heime für Behinderte, Alten- pflegeheime, Pflegeheime für Be- hinderte	1 Stpl. je 8 Betten, jedoch mindest. 3 Stpl.	75
	GEBÄUDE MIT BÜRO-, VERWALTUNGS- UND PRAXISRÄUMEN		
1.	Büro und Verwaltungsräume all- gemein	1 Stpl. je 40 m² Hauptnutzfläche (oh- ne Toiletten, Gardaroben, Abstellräu- me, Technikräume)	20
2.	Räume mit erheblichem Besucherverkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume und dgl.)	1 Stpl. je 30 m² Hauptnutzfläche, jedoch mind. 3 Stpl.	75
3.	Praxisräume für Ärzte, Heilprakti- ker, Krankengymnasten und dgl.	1 Stpl. je 30 m² Hauptnutzfläche, jedoch mind. 3 Stpl.	75
	VERKAUFSSTÄTTEN		
1.	Läden, Waren- und Geschäftshäuser ohne Supermärkte	1 Stpl. je 40 m² Verkaufsfläche jedoch mindest. 1 Stellplatz je Laden	75
2.	Verbraucher- u. Lebensmittelmärk-		
	te bis 700 m² Verkaufsfläche	1 Stpl.je 30 m² Verkaufsfläche	90

	über 700 m² Verkaufsfläche	1 Stpl.je 20 m² Verkaufsfläche	90
	VERSAMMLUNGSSTÄTTEN, AUSSER SPORTSTÄTTEN, KIRCHEN		
1.	Versammlungsstätten (z.B. Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen)	1 Stpl. je 10 Besucher; entspricht 1 Stpl. je 15 m² Hallenflä- che	90
2.	Sonstige Versammlungsstätten (z.B. Lichtspieltheater, Schulaulen, Vortragssäle	1 Stpl. je 10 Sitzplätze / Besucher	90
3.	Gemeindekirchen	1 Stpl. je 30 Sitzplätze	90
4.	Kirchen von überörtlicher Bedeutung	1 Stpl. je 20 Sitzplätze	90
	SPORTSTÄTTEN		
1.	Sportplätze ohne Besucherplätze (z.B. Trainingsplätze)	1 Stpl. je 300 m² Sportfläche	
2.	Sportplätze und Sportstadien mit Besucherplätzen	1 Stpl. je 300 m² Sportfläche zusätzl. 1 Stpl. je 15 Besucherplätze	
3.	Spiel- und Sporthallen ohne Besucherplätze	1 Stpl. je 50 m² Hallenfläche	
4.	Spiel-, Sport-sowie Eislaufhallen mit Besucherplätzen	1 Stpl. je 50 m² Hallenfläche, zusätzl. 1 Stpl. je 15 Besucherpl.	
5.	Tennisplätze mit Besucherplätzen	2 Stellplätze je Spielfeld, zusätzl. 2 Stpl. je 15 Besucherplätze (bei Res- taurationsbetrieb Zuschlag wie Gast- stätten)	
6.	Minigolfplätze	6 Stpl. je Minigolfanlage	
7.	Kegel- und Bowlingbahnen	4 Stpl. je Bahn, (bei Restaurationsbetrieb Zuschlag wie Gaststätten)	
8.	Squashanlagen	1 Stpl. je Spielfeld; (bei Restaurationsbetrieb Zuschlag wie Gaststätten)	
9.	Fitnesscenter	1 Stpl. je 3 Geräte; (bei Restaurationsbetrieb Zuschlag wie Gaststätten)	

GASTSTÄTTEN UND

BEHERBERGUNGSBETRIEBE

1.	Gaststätten	1 Stpl. je 5 Sitzplätze, mind. 1 Stpl. je 10 m² Nettogastraumfläche	75
2.	Biergärten	1 Stpl. je 7 Sitzplätze	
3.	Diskotheken /Tanzlokale/Stehlokale u.ä.	4 Stpl. je 10 m² Nettogastraumfläche	
4.	Hotels, Pensionen und andere Beherbergungsbetriebe	1 Stpl. je 3 Betten, (bei Restaurationsbetrieb Zuschlag wie Gaststätten)	75
	SCHULEN, EINRICHTUNGEN DER JUGEND- FÖRDERUNG		
1.	Grundschulen, Hauptschule, Sondervolksschulen	1 Stpl. je Klassenzimmer	
2.	Sonstige allgemeinbildende Schulen	1,5 Stpl. je Klassenzimmer	
3.	Kindergärten, Kindertagesstätten dgl.	1,5 Stpl. je Gruppe	
4.	Jugendfreizeitheime und dgl.	1 Stpl. je 40 m² Hauptnutzfläche	
	GEWERBLICHE ANLAGEN		
1.	Handwerks- und Industriebetriebe	1 Stpl. je 70 m² Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte	15
2.	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsflächen	1 Stpl. je 100 m² Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte	
3.	Kraftfahrzeugwerkstätten	6 Stellplätze je Wartungs- oder Repa- raturstand	
4.	Tankstellen mit Pflegeplätzen	6 Stpl. je Pflegeplatz	
5.	Automatische Kraftfahrzeugwasch- anlagen	5 Stpl. je Waschanlage	
6.	Kraftfahrzeugwaschplätze zur Selbstbedienung	3 Stpl. je Waschplatz	
7.	Herstell- und Lieferbetriebe für Speisen und Getränke	1 Stpl. je 30 m² Nutzfläche, zusätzlich mind. 2 Stpl. für Lieferfahr- zeuge	